

Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der EnviTec Biogas AG ist eingeteilt in 15.000.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag. Es gibt keinerlei verschiedene Aktiegattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Dabei gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen

Die Gesellschaft hat sich gegenüber den Konsortialbanken verpflichtet, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Notierungsaufnahme der Aktien (also bis zum 12.07.2008) Kapitalerhöhungen oder ähnliche Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft bzw. die Veräußerung weiterer bestehender Aktien nur mit schriftlicher Zustimmung der Dresdner Bank vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die Altaktionäre haben sich des Weiteren verpflichtet, während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Notierungsaufnahme der Aktien (also bis zum 12.07.2008) Kapitalerhöhungen oder ähnliche Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft bzw. die Veräußerung weiterer bestehender Aktien zu unterlassen und darüber hinaus derartige Transaktionen für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten nur mit schriftlicher Zustimmung der Dresdner Bank vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien auf Gesellschaften, an denen ausschließlich die Altaktionäre oder diesen nahe stehende Personen beteiligt sind, sofern sich diese zur Beachtung der vorstehenden Veräußerungsbeschränkungen verpflichten.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten zum Stichtag 31.12.2008:

Von Lehmden Beteiligungs GmbH	37,7 %
unmittelbar gehaltene Anteile	
TS Holding GmbH	21,9 %
unmittelbar gehaltene Anteile	
Ruhe Verwaltungs GmbH	11,7 %
unmittelbar gehaltene Anteile	

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten liegen nicht vor

Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Stimmrechtskontrollen bestehen nicht

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Gemäß § 84 Abs. 1 AktG bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder, bestimmt ihre Zahl und ihre Amtszeit. Nach § 84 Abs. 2 AktG kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen.

Nach § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen (§ 179 Abs. AktG). Gemäß Nr. 11 der Satzung der EnviTec Biogas AG ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß Nr. 4.3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 1. Juni 2012 einmalig oder mehrmals gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils über den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf insgesamt höchstens 10% des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Wandlungs- und Optionsrechten aus Schuldverschreibungen
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszugeben

Wesentliche Vereinbarung der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen derartige Vereinbarungen bei der EnviTec Biogas AG nicht.

Lohne, im Mai 2009

gez. Olaf von Lehmden

gez. Kunibert Ruhe

gez. Jörg Fischer